

Satzung der Stadt Kreuztal über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für straßenbauliche Maßnahmen vom 23.06.2008

Aufgrund der §§ 7 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –KAG – vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV. NRW. S. 488/SGV. NRW. 610), hat der Rat der Stadt Kreuztal am 14.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Verbesserung von Ablagen im Bereich der Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Kreuztal Beiträge nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und dieser Satzung.

§ 2 Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb einschl. der Erwerbsnebenkosten der für die Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme;
2. die Freilegung der Flächen;
3. die Herstellung, Anschaffung und Verbesserung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen;
4. die Herstellung, Anschaffung und Verbesserung von
 - a) Rinnen- und Randsteinen,
 - b) Radwegen,
 - c) Gehwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Anlagen
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkstreifen,
 - h) Unselbstständigen Grünanlagen;
5. Bäume und besondere Einrichtungen, die wesentliche Bestandteile einer Einrichtung oder Anlage sind,
6. die Herstellung oder Verbesserung von Fußgänger- bzw. Fußgängergeschäftsstraßen,
7. die Herstellung oder Verbesserung verkehrsberuhigter Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO und sonstiger gemischt genutzter Flächen

(2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen.

(3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 3 Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt trägt den Anteil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen nach Maßgabe des Abs. 3 zu tragen. Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Die anrechenbaren Breiten der Anlagen sind Höchstmaße.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1, Satz 2, werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	65
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	65
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	65
f) Unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65
g) gemischt genutzte Flächen	18,00 m	15,00 m	65
2. Haupteerschließungsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	45
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	45
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	45
f) Unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65
g) gemischt genutzte Flächen	18,00 m	16,00 m	55
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	25
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	65
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	65
e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	---	---	25
f) Unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	55
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	55

Straßenart	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	im Übrigen	Anteil der Beitrags- pflichtigen
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75
d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	75
e) Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung	---	---	55
f) Unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70
5. Fußgängergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung			
	9,00 m	9,00 m	65
6. Selbständige Gehwege einschl. Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung			
	3,00 m	3,00 m	75
7. Verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne des § 42 Abs. 4 a der Straßenverkehrsordnung (StVO) einschl. Parkflächen, Beleuchtung und Oberflächen- entwässerung			
	9,00 m	9,00 m	65
8. Sonstige Fußgängerstraßen einschl. Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung			
	9,00 m	9,00 m	65

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.
Alle genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

- a) Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;
- b) Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von m Zusammenhang gebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind;
- c) Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen;
- d) Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt;

- e) Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.
- f) Selbstständige Gehwege:
Gehwege, die der Erschließung dienen und nicht Bestandteil einer Anlage sind, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist;
- g) Verkehrsberuhigte Bereiche:
Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigte Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4 a Straßenverkehrsordnung gleichberechtigt genutzt werden können.
- h) Sonstige Fußgängerstraßen:
Straßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den öffentlichen Personennahverkehr oder den Anlieferverkehr möglich ist.

Die vorstehenden Bestimmungen und die Regelungen des Abs. 3 gelten für einseitig anbaubare Straßen und Wege sowie für Plätze entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Abs. 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Abs. 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

- (5) Grenzt eine Anlage mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (6) Bei Anlagen, die in den Abs. 3 und 4 nicht erfasst sind oder die für die, die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

§ 4 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 – 3 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
 - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßigen Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 5 Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,

- b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse;
 - b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden;
 - c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf oder abgerundet werden;
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt;
 - d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 6 Berücksichtigung der Nutzungsart

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

- (1) Die nach §§ 4 und 5 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden
- a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse;
 - b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt; liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche;
 - d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer baulicher oder gewerblicher Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchgrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).
- (2) Für Grundstücke, die von mehr als einer Anlage erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Anlage nur mit 2/3 anzusetzen.

- (3) Dies gilt nicht
- a) für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten und unbeplanten Gebieten;
 - b) wenn ein Beitrag nur für eine Anlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
 - c) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°,
 - d) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen durch die Anlage erschlossenen Grundstücke übersteigen.
- (4) Die Vergünstigungen nach Abs. 3 und 4 dürfen nicht zu Lasten anderer Beitragspflichtiger erfolgen.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für die jeweilige Anlage entsteht, wenn das durch den Bürgermeister formlos erstellte Bauprogramm erfüllt ist.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) und die Bereitstellung der Grundflächen durch die Stadt,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahn,
 4. die Radwege,
 5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
 6. die Parkstreifen,
 7. die Beleuchtungseinrichtungen,
 8. die Entwässerungseinrichtungen
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Die Entscheidung über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 10 Abschnitte von Anlagen

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 3 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.
- (3) Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnitts einer Anlage wird dem Bürgermeister übertragen.

§ 11 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 12 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 13 Übergangsregelung

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung bemisst sich bei den Anlagen, mit deren Bau bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wird, nach der bisherigen Satzung. Als Baubeginn gilt der tatsächliche Beginn der beitragsfähigen Straßenbauarbeiten.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Kreuztal vom 06.10.1978 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 23.12.1993 außer Kraft.